

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0630-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
03.05.2021 Haupt- und Finanzausschuss			B		

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)
hier: Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der Satzung der evo zu.
2. Den Mitgliedern im Aufsichtsrat der evo wird empfohlen, den Änderungen der Satzung zuzustimmen.
3. Der Vertreter der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) Stadt in der Hauptversammlung der evo wird im Rahmen der Weisungskette über die Gesellschafterversammlung der STOAG angewiesen, den Änderungen der Satzung zuzustimmen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 21.04.2021	Datum	Datum	Datum 22.04.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0630-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache B/15/0904-01 vom 15.11.2010 (Transparenzgesetz NRW; Änderung von
- 3 Gesellschaftsverträgen und Satzungen)
- 4 • Drucksache M/15/1202-01 vom 28.03.2011 (Transparenzgesetz NRW/Kommunaler
- 5 Klimaschutz/Amtszeiten von Aufsichtsräten; Änderung von Gesellschaftsverträgen und
- 6 Satzungen)

7 Konsequenzen

8
9 a) Finanzielle

10
11 keine ☒ [x]

12
13 ja ☐ []

14
15 b) Sonstige

16 Begründung

17 Vor dem Hintergrund, dass die letzte Anpassung der Satzung der evo im Jahre 2011
18 vorgenommen wurde, ergibt sich insbesondere durch den Einsatz neuer
19 Kommunikationsmittel, die das Aktiengesetz (AktG) zulässt und der Veränderung von
20 Geschäftsfeldern der evo ein Anpassungsbedarf der Satzung.

21 I. Folgende Regelungsbestandteile werden durch die Neuregelungen der Satzung
22 betroffen:

23
24 1. Neuregelung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

25 Während des bisherigen Verlaufes der Covid-19-Pandemie hat die evo Beschlüsse des
26 Aufsichtsrates in Videokonferenzen einschließlich der Möglichkeit einer ausschließlichen
27 telefonischen Teilnahme herbeigeführt. Um die Beschlussfassungen rechtssicher zu gestalten,
28 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates zusätzlich zu ihrer virtuellen Stimmabgabe ihr
29 Abstimmungsverhalten schriftlich dokumentiert.

30 Dem beschriebenen Verfahren liegt als Rechtsgrundlage § 10 Abs. 2 der Satzung zugrunde,
31 demzufolge auch ohne Einberufung einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit schriftlich,
32 telefonisch oder telegrafisch abgestimmt werden kann, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates
33 widerspricht. Wegen der Möglichkeit eines Widerspruches wurde zusätzlich vor der
34 Durchführung der Videokonferenzen das Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder
35 eingeholt.

36 Die Möglichkeit, im Rahmen von Audio- und Videokonferenzen Beschlüsse des Aufsichtsrates
37 zu fassen, soll aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Anwendung dieser
38 Verfahrensweise grundsätzlich in der Satzung der evo verankert werden. Die Entscheidung
39 über die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung und das konkrete Verfahren trifft die
40 oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Das bisher geregelte
41 Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitgliedes gegen die Vorgehensweise entfällt. Der
42 Ausschluss des Widerspruchsrechts eines Aufsichtsratsmitgliedes gegen die vorgenannte
43 Form der Beschlussfassung ist durch eine gesonderte Satzungsregelung gemäß
44 § 108 Abs. 4 AktG zulässig.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0630-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

45 Darüber hinaus soll die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates per Video-
46 Zuschaltung einschließlich der Stimmabgabe in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates
47 ermöglicht werden.

48 2. Neuregelung zur Teilnahme

49 Die Neuregelung macht in § 14 Abs. 3 der Satzung von den Gestaltungsmöglichkeiten des
50 Aktiengesetzes Gebrauch. Dadurch wird die Teilnahme und Ausübung der Rechte durch
51 elektronische Kommunikation ermöglicht (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG). Die Aktionäre können ihre
52 Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, ohne an der
53 Hauptversammlung teilzunehmen (§ 118 Abs. 2 AktG). Auch die Teilnahme von Mitgliedern
54 des Aufsichtsrates durch Ton- und Bildübertragung an der Hauptversammlung wird ermöglicht
55 (§ 118 Abs. 3 S. 2 AktG).

56 3. Anpassung des Unternehmensgegenstandes

57 Der Unternehmensgegenstand wird insoweit angepasst und konkretisiert als die Tätigkeiten
58 der evo auf dem Gebiet der E-Mobilität bzw. anderer alternativer Antriebsarten (Wasserstoff)
59 und die Erbringung besonderer Dienstleistungen für Energie-Contracting-Modelle
60 aufgenommen wird. Durch letztere Konkretisierung wird auch der aktuelle
61 Unternehmensgegenstand „Erbringung von Dienstleistungen“ für das Geschäftsfeld der
62 Bereitstellung und Lieferung von Energie näher beschrieben.

63 4. Weitere Änderungen

64 Für Geschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorständen oder deren Angehörigen wird eine
65 Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates begründet (§ 11 Abs. 2 e).

66 Die Form der Einberufung von Aufsichtsrat und Hauptversammlung wird auf die modernen
67 Kommunikationsmittel umgestellt.

68 II. Einbeziehung der Westenergie AG

69 Die Westenergie AG, die unmittelbar und mittelbar 50 % der Aktien an der evo hält, ist mit den
70 Neuregelungen grundsätzlich einverstanden. Der Wortlaut der Änderung ist nicht im Einzelnen
71 mit der Westenergie abgestimmt, so dass sich möglicherweise noch eine redaktionelle
72 Änderung im Einzelfall ergeben kann.

73 III. Anzeige Bezirksregierung

74 Gemäß § 115 Abs. 1 a) GO NRW sind wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen
75 der Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen
76 vor Vollzug, anzuzeigen. Zu den wesentlichen Inhalten eines Gesellschaftsvertrages gehört
77 der Gesellschaftszweck, so dass Änderungen am Unternehmensgegenstand anzuzeigen sind.
78 Für mittelbare Beteiligungen gilt nach § 115 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 6
79 S. 1 GO NRW entsprechendes, sofern eine kommunalen Beteiligung wie bei der evo einen
80 Anteil von 25 % übersteigt und ein Beschluss über eine wesentliche Änderung des
81 Gesellschaftsvertrages gefasst wird (§ 108 Abs. 6 S. 1 b) GO NRW).

82 Kurzfassung

83 - entfällt -

84 Anlage

85
86 Satzungsänderung evo